

# Landtage als gesellschaftliche Zentralorte

## Vortrag von Prof. Dr. Josef Matzerath

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident! Sehr geehrte Frau Archivdirektorin! Sehr geehrter Herr amtierender Landtagsdirektor a. D.! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Unser Graduiertenkolleg hat nicht von ungefähr den Namen »Geschichte der sächsischen Landtage«. In Sachsen gab es seit dem späten Mittelalter »Landtage«. Aber selbstverständlich war ein Landtag im 15. Jahrhundert etwas anderes als in späterer Zeit oder heutzutage. Im Namen des Kollegs soll der Plural »sächsische Landtage« deshalb sichtbar machen, dass mit dem historischen Wandel kalkuliert werden muss. Andererseits: Wer eine Geschichte der sächsischen Landtage vom Mittelalter bis in die Gegenwart schreibt, setzt doch immer voraus, dass diese Institution Kontinuität hatte. Diese Sichtweise ist in der sächsischen Landesgeschichtsschreibung seit langem selbstverständlich. Alle Handbücher, die auf dem Markt sind, verfolgen das Phänomen der Landtage durch die Jahrhunderte. Auch die historiografische Forschung hat seit jeher eine Kontinuitätszählung angeboten. Man ging davon aus, dass sich Landtagsversammlungen aufgrund von Gewohnheitsrechten in tradierten Formen wiederholten.

Die Landtage bezogen sich auch aufeinander, nicht nur im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Auch das konstitutionelle Zweikammerparlament des 19. Jahrhunderts sah sich selbst als Fortentwicklung der vormodernen Ständeversammlung. Solche Rückbezüge lassen sich auch für das 20. Jahrhundert aufzeigen. Dass der heutige Sächsische Landtag ein Graduiertenkolleg zur

Geschichte der Sächsischen Landtage finanziert, darf man wohl auch als Anspruch auf Tradition verstehen.

Auf den ersten Blick wird somit klar, dass sowohl die Selbstwahrnehmung der sächsischen Parlamente als auch die Geschichtsentwürfe der Historiker sämtlich mit einer langen Dauer der sächsischen Landtage kalkulieren. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass der Forschungsgegenstand »Landtag« von Natur aus epochenübergreifend sei. Die Geschichtsforschung der letzten beiden Jahrzehnte hat verstärkt auch nach der Dauerhaftigkeit von historischen Phänomenen gefragt. Mit welchen Vorannahmen, Untersuchungsperspektiven und Begrifflichkeiten werden Phänomene langer Dauer beschrieben?

Diese Fragen betreffen auch Geschichtlichkeit von Landtagen. Es wäre naiv, die Versammlungen im Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der frühen Moderne nur als Vorformen der heutigen Demokratie aufzufassen. Die Moderne ist nicht das Ziel der Geschichte, an dem sich jegliche Form der Vergangenheit messen lassen muss. Die Arbeit an der Landtagsgeschichte bedarf vielmehr eines methodisch-begrifflichen Instrumentariums, das sich epochenübergreifend anwenden lässt. Eine Langzeitbetrachtung über die Geschichte der sächsischen Landtage sollte daher ihre Vorannahmen, ihre methodischen Perspektiven und Begrifflichkeiten besonders genau erörtern.

Landtagsgeschichte kann dazu auf die Hilfsmittel zurückgreifen, die die soziologische Institutionentheorie zur Verfügung stellt. Demnach sind Landtage als Institutionen aufzufassen. Institutionen sind zunächst nichts anderes als Ordnungsarran-



gements, die Geltung beanspruchen. Ihre Geltungsansprüche bringen sie selbst symbolisch zum Ausdruck. Die Ordnung wird im Zuge der Selbstsymbolisierung auf eine Leitidee bezogen. Weil eine Institution für ihre Geltung Dauerhaftigkeit beansprucht, hat jede Selbstsymbolisierung stets auch eine zeitliche Dimension. Aus der Sicht der Institutionentheorie ist damit Dauerhaftigkeit vor allem ein Anspruch. Dazu kann eine Institution bspw. auf eine besondere Tradition verweisen.

Diese oder auch andere Selbstsymbolisierungen können mehr oder weniger erfolgreich sein. Es lassen sich sowohl die Selbstsymbolisierungen als auch die Leitideen in ihrem Wandel betrachten. Wo auch immer der Schwerpunkt des Wandels zu suchen ist, er ist der Historisierung zugänglich. Die Eigengeschichte von Institutionen, inklusive der in sie eingeschriebenen Traditionen, bildet daher eine besonders bedeutsame Symbolisierungsleistung. Historische Kontinuität ist demnach nicht Effekt substanzieller diachroner Übereinstimmungen. Die Begrifflichkeiten der Institutionentheorie offerieren daher ein Instrumentarium, die Geltungsansprüche der sächsischen Landtage zu fassen.

Im Laufe der Geschichte hat die Institution Landtag auf unterschiedliche Weise beansprucht, ein zentraler Ort in der jeweiligen Gesellschaft zu sein. Immer wieder machten sächsische Landtage das zeichenhaft sichtbar. Selbstverständlich änderten sich diese Selbstsymbolisierungen und damit auch die Leitideen der Landtage. Der historische Wandel der Institution wird deshalb als Wandel solcher handlungsleitender Ideen greifbar. Die bisherige Landtagsgeschichtsschreibung hat ja auch schon einen historischen Wandel konstatiert. Das steht nicht infrage. Wenn aber für die verschiedenen Epochen der Sinn von Ordnungsarrangements verstanden werden soll, muss auch der historische Wandel von handlungsleitenden Ideen analysiert werden. Die Landtagsgeschichte muss daher auch die Narrative und die Ikonografien des Traditionsbezugs sowie die der Traditionsstiftung untersuchen.

Im Folgenden entwerfe ich eine Skizze, wie sich die Geltungsansprüche der sächsischen Landtage im Laufe der Epochen veränderten.

Für das Mittelalter lässt sich in den Quellen erst spät der Begriff »Landtag« nachweisen. Über Jahrhunderte hören wir nur von *placita provincialia* oder von Tagen. Wieweit diese Versammlungen miteinander in Bezug stehen oder ob sie gar nach einheitlichem Modus abgehalten wurden, steht noch infrage. Zu diesen Zusammenkünften traf sich ein vornehmer Teilnehmerkreis. Im Einzelfall bleibt aber schwer zu erschließen, welche rituellen Formen praktiziert wurden und welche Gültigkeit diese Treffen beanspruchten. Wurden lediglich Rechtsakte vollzogen? Vor der Hand haben wir die Tage und *placita* unter die Formulierung eines »gesellschaftlichen Zentralorts« gefasst. Eine umfassende Analyse des institutionellen Charakters dieser Versammlungen steht aber noch aus.

Die bisherige Forschung hat danach gefragt, welche mittelalterlichen Zusammenkünfte als Landtage aufzufassen seien. Sie suchte nach Rechtsakten, die eine Zusammenkunft als Landtag ausweisen konnten. Auf dieser Basis wurde von den deutlich früheren Landdingen über die Bedeverhandlungen eine Kontinuitätslinie zu den Landtagen gezogen.

Statt die Ergebnisse von Versammlungen zu fokussieren, bietet es sich unserer Meinung nach an, empirisch wesentlich breiter anzusetzen. Es ist zu fragen, inwiefern die Selbstbezeichnungen dieser Versammlungen aufeinander verweisen, oder ob die rituellen Vollzüge formal übereinstimmen. Damit geht der Fragehorizont über die Rechtsakte hinaus und erfasst auch Versammlungen, für die keine kollektiven Rechtsentscheidungen überliefert sind. Seit dem Beginn der Frühen Neuzeit waren Landtage zweifellos ein eigenständiger Versammlungstyp. Dafür spricht zunächst die Selbstsicht der Personen, die sich damals versammelten. Dafür sprechen auch die Zuschreibungen, mit denen der Landesherr den Landtagen gegenübertrat. Weiterhin konnten die Landtage nun auf Tradition und Herkommen zurückgreifen. Sie hatten ihre Eigengeschichte, bildeten eine eigenständige Überlieferung und entwickelten ihren besonderen rituellen Charakter.

Von 1555 bis 1628 tagten die sächsischen Landtage in Torgau. Zuvor kamen sie immer wieder an anderen Orten zusammen. Mit dem stabilen Ort verfestigten sich auch die Tagungsfrequenzen und Kommunikationsroutinen. Vor allem der Landesherr scheint in Torgau die institutionelle Regulierung der Landtage bedeutend vorangetrieben zu haben.

Nicht zufällig entstand in dieser Phase ein Papier, das die Tagungsmodalitäten festhält. Später beanspruchten die Stände mehr und mehr selbst, die Kompetenz die Struktur der Landtage zu bestimmen. Die Kommunikationsabläufe gewannen eine zunehmend fixe Gestalt und der Geschäftsgang wurde immer stärker geregelt. Die Corpora und Consilia des Landtages konstituierten ihre eigene Geltung vor allem dadurch, dass sie beanspruchten, eigene Schriften zu erstellen. Gleichzeitig wurden die Kreisstände stärker. Sie entwickelten sich zu einer Vorinstanz für Landtage, deren Kommunikation parallel zur staatlichen Mittel- und Zentralverwaltung verlief.

Noch auf einer anderen Ebene lassen sich frühneuzeitlich Veränderungen feststellen. Der Wechsel von Torgau nach Dresden veränderte auch die gesellige Dimension der Ständeversammlungen. Nach Torgau kamen die Landtagsmitglieder allein oder

in Begleitung von Knechten. Es gab noch Musterungen der Ritterpferde am Rande des Landtags. In Dresden etablierte sich allmählich, dass zumindest die Ritterschaft mit Familie anreiste.

Während eines Landtags entstanden daher weitere Foren der Geselligkeit. Sie stützten und vermittelten den Anspruch der Ständeversammlung, ein gesellschaftlicher Zentralort zu sein. Denn die frühneuzeitlichen Ständeversammlungen waren mit anderen gesellschaftlichen Zentralorten wie dem Hof oder auch den Huldigungen auf personaler Ebene verschränkt. Alle drei gesellschaftlichen Zentralorte, die ich aufgezählt habe, rekrutierten sich aus dem stiftsfähigen Adel und dem Stadtbürgertum. Hof, Huldigung und Landtag bestanden nebeneinander, wurden aber weithin mit denselben Personen inszeniert.

Die Landtage des Vormärzes trugen gegenüber der frühneuzeitlichen Ständeversammlung in vieler Hinsicht einen neuartigen Charakter. Dennoch wahrten sie auch Traditionen der vorherigen Landtage. Darüber hinaus gab es deutliche Personalkontinuitäten. Die Geltungsbehauptung der Landtage erhielt mit der Verfassung von 1831 eine neuartige Referenz. Das zeigt schon die Verfassung selbst an. Denn sie bezog sich zum überwiegenden Teil auf das neue Zweikammerparlament. Aber auch durch Presse und Öffentlichkeit wurden Techniken, Narrative und Bildsprache deutlich verändert. Die Selbstsymbolisierung der Institution erhielt eine neue mediale Ausrichtung. Denn die Auseinandersetzungen auf den Landtagen bekamen eine deutlich größere gesellschaftliche Reichweite als die geheimen Ständeversammlungen der Frühen Neuzeit. Die Landtage wurden damit das zentrale Forum der öffentlichen politischen Auseinandersetzung.

Das Parlament verlor in der neuen Verfasstheit wesentlich an innerer Hierarchisierung. Die Plätze der Landtagsmitglieder wurden nun – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ausgelost. Deshalb stand die Sitzordnung nun nicht mehr für eine gesellschaftliche Stratifizierung.

Sie symbolisierte vielmehr, dass alle Parlamentarier gleichermaßen dem Gemeinwohl verpflichtet sein sollten. Das schloss aber nicht aus, dass es widerstreitende Konzepte für das allge-



meine Beste gab. Es änderte sich auch das gesellige Leben im Umfeld der Landtage. Es verlagerte sich in die ohnehin etablierten Foren der residenzstädtischen Geselligkeit wie bspw. Klubs und Vereine. Am Ende des 19. Jahrhunderts wuchs in Dresden die öffentliche Geselligkeit ganz allgemein erheblich an. Vor diesem Hintergrund erschienen die Landtage nicht mehr als Höhepunkte der geselligen Kultur in der Residenzstadt.

Mit dem Beitritt zum Norddeutschen Bund und später zum Kaiserreich musste der sächsische Landtag wesentliche Kompetenzen an den Reichstag abgeben. Dennoch blieb er ein gesellschaftlicher Zentralort. Die Erste Kammer bestand weiterhin

aus Honoratioren, die nicht parteipolitisch gebunden waren. Die Zweite Kammer wurde dagegen zum Forum für agonale Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien. Die Parteien verfochten miteinander konkurrierende weltanschauliche Konzepte für die Gesamtgesellschaft. Daher traten die Abgeordneten im Plenum der Zweiten Kammer einerseits als Stellvertreter von Wählerinteressen auf. Andererseits kommunizierten sie mit Hilfe der Parteiapparate politische Positionen und Prozesse in ihre jeweilige Wählergruppe hinein. Das verhalf den Landtagsereignissen zu einer breiteren Präsenz in der Gesellschaft, als dies zuvor der Fall war.

Die Geschichte des sächsischen Landtags im Kaiserreich wird bislang fast ausschließlich als Wahlrechtsentwicklung erzählt. Konservative und Liberale haben der Sozialdemokratie in Sachsen das gleiche Wahlrecht für alle erwachsenen Männer verweigert. Hätte das Reichstagswahlrecht gegolten, wäre die SPD erheblich stärker gewesen. Dieser Blick muss aber um mehrere Dimensionen erweitert werden. Denn jedes sächsische Wahlrecht, auch das oft gescholtene Dreiklassenwahlrecht, dehnte den Kreis der Wahlberechtigten aus. Für die Geltungsbehauptung der Zweiten Kammer ist auch von Bedeutung, dass man nun nach Fraktionen zusammensaß. Diese Selbstsymbolisierung blieb jedoch von begrenzter Bedeutung. Denn diese Sitzordnung wurde nicht bildlich nach außen vermittelt.

Von 1866 bis 1918 verfügten Landtagsabgeordnete über eine sehr unterschiedliche gesellschaftliche Reputation. An den Sitzungen des Parlaments nahmen sowohl Führungspersonlichkeiten aus der Wirtschaft als auch Angehörige aus Arbeiterschaft und Handwerk teil. Gängige Unterschiede rahmte das Zweikammerparlament ein und verlieh so jedem seiner Abgeordneten besondere gesellschaftliche Ehre.

Mit der Weimarer Republik steigerte sich die Bedeutung der Landtage für die politische Auseinandersetzung nochmals deutlich. Das neue Einkammerparlament setzte sich gegen das alternative Modell der Räterepublik durch. In der Folge wurde es zum zentralen Forum für weltanschauliche Auseinandersetzungen. Man stritt aber nicht nur um die politische Macht. Der Landtag beanspruchte auch, ein Symbol für die Stabilisierung der gesellschaftlichen Ordnung zu sein.

Innerhalb des Parlaments wurden die Abgeordneten strikt nach Parteizugehörigkeit fraktioniert. Sie standen antagonistisch gegeneinander. Das wurde auch für die Öffentlichkeit sichtbar vermittelt. Anders als vor 1918 entfaltete der sächsische Landtag in der Weimarer Republik aber kein geselliges Leben mehr. Weil die Honoratioren aus dem Parlament ausgeschieden waren, sank auch die allgemeine Reputation der Abgeordneten. Insgesamt lässt sich daher eine Egalisierungstendenz konstatieren.

Die Landtage der Sowjetischen Besatzungszone und frühen DDR gingen auf einen Beschluss des Alliierten Kontrollrates zurück. Die Institution knüpfte an die Tradition der sächsischen Landtage während der Weimarer Republik an. Entsprechend orientierte sich zunächst die Sitzordnung nach Fraktionen und die Tagungsgegenstände wurden nach Weimarer Vorbild verhandelt. Andererseits stand das Landtagsgeschehen deutlich unter der Prämisse, einen innovativen Parlamentarismus zu installieren. Der Landtag sollte sich vom Weimarer Modell abgrenzen, das am Ende in den Nationalsozialismus geführt hatte.

In dieser Situation gewann die Leitidee eines einheitlichen politischen Handelns fundamentale Bedeutung. Einheitlichkeit sollte den agonalen Prozessen entgegenwirken, die den Weimarer Parlamentarismus in die Katastrophe geführt hatten. Deshalb galt eine Fraktionierung des Parlaments schon als Gefährdung. Der Landtag sollte ein Vorbild sein, wie die politische Spaltung der Gesellschaft zu überwinden war. Dazu wurden die traditionellen Strukturen und Institutionen des Parlamentarismus neu interpretiert. Die Debatten zwischen den Parteien wurden weithin harmonisiert. Deshalb verlor auch die Debattenkultur im Parlament an Prägnanz. Entgegengesetzte Positionen waren fast verschwunden. Der zweite Landtag von 1950 bis 1952 wurde nicht mehr nach Parteien, sondern nach Einheitslisten gewählt. Er erhielt auch eine entsprechende neue Sitzordnung.

Schon vor der Wahl von 1946 war auf Initiative der KPD der »Block der Antifaschistischen Parteien« zustande gekommen. Diese Institution stand ebenfalls unter der Leitidee, alle antifaschistischen Kräfte zu bündeln. Ab 1948 waren die Beschlüsse des Blocks für die Fraktionen der beteiligten Parteien bindend. Der Block war damit dem Parlament vorgeschaltet. Er wirkte jeglicher Fraktionierung innerhalb des Parlaments entgegen.

Seit sich im Oktober 1949 die Volkskammer der DDR konstituierte, ging das Interesse an den Landtagen rapide zurück. Denn die Volkskammer war einflussreicher. Zugleich absorbierten die Verwaltungsapparate zunehmend politische Macht. In der ersten Phase des SBZ/DDR-Landtages hatten auch bedeutende Personen des politischen Lebens dem Parlament Ausstrahlung

verschafft. Diese Männer und Frauen verließen spätestens mit der Gründung der Volkskammer die politische und gesellschaftliche Bühne des sächsischen Landtags. Das endgültige Aus für dieses Parlament brachte dann die Auflösung der Länder im Jahre 1952.

Als der Sächsische Landtag 1990 neu gegründet wurde, stellt er sich einerseits in die Tradition der sächsischen Landtage. Andererseits stand die Konstituierung des Parlaments unter der Leitidee, ein zentraler Ort der föderalen Demokratie zu sein. Die politischen Aktiven sahen im Landtag das mächtigste Gestaltungsforum für die neu errungene freiheitliche Gesellschaft. Unter den Gegebenheiten des Einigungsprozesses vollzog sich aber weithin eine Nachbildung westdeutscher Parlamente.

In der ersten Wahlperiode besaß die CDU eine dominierende Mehrheit im Landtag. Das war einer der Gründe, weshalb sich Oppositionsarbeit von Anfang an nicht so entwickeln konnte, wie sie in Westdeutschland üblich war. Eine Opposition, wie sie sich gegen Ende der DDR in bürgerrechtlichen Gruppen gebildet hatte, hatte wenig mit einer parlamentarischen Opposition westdeutschen Typs gemein. Dies ist vielleicht auch einer der Gründe, dass sich die politischen Aktiven 1989/90 teilweise nur zögernd den in Westdeutschland etablierten Parteien anschlossen. Viele politische Neulinge richteten ihre Arbeit anfangs noch kaum auf die Profilierung ihrer Parteien aus. Das politische Leben der Wendezeit war eher auf Konsens der Demokraten hin angelegt. Davon übertrug sich noch einiges in die erste Wahlperiode. Erst allmählich etablierte sich eine Konkurrenz der Partei-

en, wie sie in westlichen Demokratien gängig ist. Dies spiegelt auch das sukzessive Ausscheiden einer ersten Generation von Abgeordneten.

Ihr folgten immer mehr Parlamentarier, die bereit waren, die gängigen Anforderungen des bundesrepublikanischen Parteienparlamentarismus auszufüllen. Dazu gehört bekanntlich auch die klassische »Ochsentour«. Diese musste die Abgeordneten, die 1990 gewählt wurden, nicht gehen. Wie schon der Weimarer Landtag entfaltete der Sächsische Landtag zwischen 1990 und 1994 kaum ein eigenständiges geselliges Leben. Die Abgeordneten verstanden den Landtag vor allem als politische Versammlung. Überhaupt hatte in Dresden während der ersten Legislaturperiode noch vieles provisorischen Charakter. Gastronomie und Beherbergungswesen hatten noch geringe Kapazitäten. Zudem agierten die Abgeordneten unter hohem Zeitdruck. Sie mussten eine Verfassung ausarbeiten, eine große Anzahl von Gesetzen verabschieden und ein neues Landtagsgebäude errichten lassen.

Damit bin ich in der Gegenwart angekommen. Die Geltungsbehauptungen, die ich Ihnen für die verschiedenen sächsischen Landtage vorgestellt habe, beruhen auf den laufenden Studien und Diskussionen des Graduiertenkollegs. Die Thesen werden in den jeweiligen Vorträgen des Workshops aufgegriffen und teilweise auch ausgeführt. Deshalb soll die Diskussion darüber nach den einzelnen Referaten stattfinden. Mein Vortrag wollte Ihnen einen ersten Überblick über die Gesamtentwicklung geben, so wie wir sie bislang intern diskutiert haben.